

DER ERDRUTSCH IM RECHTS- UND VERTRAGSWESEN UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DAS AUSSENHANDELSRECHT

(Oskar Weggel)

Binnen- und Außenhandel sind in der VR China ähnlich eng miteinander verzahnt wie Innen- und Außenpolitik. Dieses interdependente Verhältnis wirkt sich auch auf die Rechtslage aus und führt zu Parallelentwicklungen und Wechselbeziehungen zwischen beiden Handelssektoren. Normalerweise müßten die Binnenbeziehungen eigentlich der aktive und treibende Teil der neuen Rechtswentwicklungen sein. Wie die Dinge in China zur Zeit aber nun einmal liegen, hat der sich in Zeichen der "Vier Modernisierungen" entwickelnde Außenhandel solche Vitalität entwickelt, daß er nun seinerseits wieder auf das Binnenhandelsrecht zurückwirkt.

Die neue Wirtschaftspolitik wurde im wesentlichen beim Dezember-Plenum des XI.ZK 1978 festgelegt.

Welche Entwicklungen sich seitdem ergeben haben, sei nachfolgend zuerst anhand des Binnenhandels- und dann des Außenhandelsrecht untersucht. Hierbei ist vor allem auf die Parallelen zwischen beiden Handelssektoren zu achten.

I. Binnenwirtschaft

Entscheidender Schritt auf dem Weg zu den Reformbeschlüssen vom Dezember 1978 war eine Rede des Direktors der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften, Hu Qiaomu, auf einer Sitzung des Staatsrats im Juli 1978, die in der Renmin ribao erst am 6. Dezember 1978 erschienen und in der gefordert wurde, daß dem "Wertgesetz" gegenüber dem bisher überbetonten "Plangesetz" mehr Gewicht einzuräumen sei. Pläne kämen zwar vor Preisen, doch müßten die preiskonstitutiven Mechanismen von Angebot und Nachfrage künftig stärker in der Planung berücksichtigt werden. Unter anderem dürfe man künftig die Wirtschaft nicht mehr mit "rein administrativen Methoden" betreiben. Als Mittel für eine wirtschaftsgemäße Lenkung schlug Hu vier Methoden vor, nämlich die Förderung des "Vertragssystems", die Schaffung von Betriebskombinationen, die der Arbeitsteilung und Spezialisierung förderlich sind, ferner die Stärkung der Bankenrolle und schließlich den Erlaß eines präzisen Wirtschaftsrechts. All diese Reformen ließen sich nur bewerkstelligen, wenn den Betrieben wieder mehr Freiheit eingeräumt würde.

1) Betriebliche Teilautonomie

ist eine Forderung, die bisher noch fast jeden Reformversuch in den verschiedenen kommunistischen Staaten begleitet hat. Schon die "Neue ökonomische Politik" (NEP) Lenins im Jahr 1921 ließ den bis dahin überzentralisierten Betrieben wieder mehr Selbständigkeit und gestattete sogar privaten Einzelhandel zu. Unter Chruschtschow kam es zu ähnlichen Korrekturen. Selbst Chruschtschows Nachfolger versuchten es ab 1964 mit den Theorien des Wirtschaftsprofessors Jewssej Liberman, der den Betrieben mehr Entscheidungsfreiheit und nicht zuletzt auch materielle Anreize in Form von Gewinnen und Prämien zugestehen empfahl - ein Kurs, der allerdings schon 1972 wieder in Verruf geriet. Es ist bemerkenswert, daß im Zeichen solcher Betriebsautonomie-Ansätze jedesmal bessere Produktionsergebnisse erzielt wurden, daß die Parteibürokratie allerdings an die Wand gedrängt sah und deshalb im Interesse ihrer Machterhaltung jedesmal wieder zur zentralen Planwirtschaft zurücksteuerte.

Nun ist also China an der Reihe, das Rezept der Betriebsautonomie auszuprobieren. Bisher war die Betriebsautonomie vor allem in drei Richtungen eingeschränkt:

- Sowohl Personal- und Finanzentscheidungen als auch die Zuteilung von Materialien lagen beim Staat. Der Betrieb konnte sich das von ihm benötigte Personal nicht selbst aussuchen; was die Betriebsausgaben und Einnahmen anbelangt, so wurden sie vom Staat übernommen; Material wurde unentgeltlich zugewiesen. Letztlich waren Gewinn oder Verlust des Betriebs von seiner ökonomische Leistung weitgehend unabhängig.

- Detaillierte Planbefehle von oben führten dazu, daß der Einzelbetrieb sich nicht den Angeboten und Nachfragen des Marktes anpassen konnte.

- Schließlich führten die bei jedem Beschluß einzuholenden Genehmigungen zu permanenter Zeitvergeudung. Die Folge: einzelne Betriebe gingen dazu über, sich ihre Materialien selbst zu "organisieren" und alles soweit wie möglich selbst herzustellen. Von den 6.000 Staatsbetrieben, die dem ersten Maschinenbauministerium unterstehen, waren 1976 rund 80% in diesem Sinne "autonom". Es gab über 100 Automobilfabriken, die aber trotzdem nur rund 100.000 Wagen herstellten (1).

Aufgrund der Reformbeschlüsse vom Dezember 1978 stehen den Experimentierbetrieben im einzelnen folgende autonome Rechte zu: Sie dürfen - immer die Erfüllung des Staatsplans vorausgesetzt - entsprechend der Nachfrage auf dem Binnen- und Weltmarkt ihren eigenen Ergänzungsproduktionsplan aufstellen, marktgängige Produkte produzieren und sie zu staatlichen Preisen verkaufen, ferner einen Teil der Devisen, der ihnen durch Exporttätigkeit zugeflossen ist, zurückbehalten und für den Import von modernen ausländischen Techniken, Anlagen und Ersatzteilen verwenden; sie haben ferner das Recht, einen Teil des Gewinns einzubehalten und zu entscheiden, wieviel von dieser Summe jeweils auf die Prämien der Arbeiter, auf die kollektive Wohlfahrt und auf die Entwicklung der Produktion entfällt (bisher waren all diese Entscheidungen von oben her getroffen worden); schließlich haben sie das personalpolitische Recht, sich unter den Einstellungsbewerbern die besten auszusuchen, ihre Beschäftigten entsprechend den Leistungen auszuzeichnen bzw. sie zur Rechenschaft zu ziehen und Kader bis zur mittleren Ebene zu ernennen bzw. abzusetzen. (Ergänzend zu diesen Freiheiten wäre noch zu vermerken, daß inzwischen auch private Kleinbetriebe wieder zulässig sind, die in Zukunft neben den volks- und den kollektiveigenen Betrieben einen dritten Zweig bilden. Man verspricht sich von dieser Öffnung ein differenzierteres Verkaufsangebot, länger geöffnete Läden, ambulantes Handwerk und andere Dienstleistungen, die den Stadtbewohnern das Leben erleichtern und sie vor allem von der lästigen Pflicht des Schlangehengens befreien sollen.)

Die versuchsweise Erweiterung der betrieblichen Eigenverantwortung, die mit diesen Mißständen aufräumen sollte, begann im Oktober 1978 in der Provinz Sichuan. Am Anfang waren nur 6 Unternehmen in das Experiment einbezogen, bis Mitte 1980 waren es bereits 300 Betriebe. Im Herbst 1979 folgten die Provinzen Anhui mit 80 Unternehmen und Zhejiang mit 74 Unternehmen. In drei Bereichen sollten die Vorteile einer betrieblichen Teilautonomie erprobt werden, nämlich bei der Produktion, der Zirkulation und der Verteilung.

- Produktionsprozeß: Früher waren Sortiment, Quantität und Produktionsweise der Unternehmen genau vom staatlichen Plan vorgeschrieben. Eine höhere Produktion kam praktisch nicht zustande, da keine materiellen Anreize herausstrahlen.

Heute dürfen die Betriebe, sobald sie den staatlichen Plan erfüllt haben, nach Marktgesichtspunkten in Eigenverantwortung weiterproduzieren. Zum ersten Mal ist damit auch eine vom Betrieb zu erstellende eigene Marktanalyse erforderlich geworden.

- Zirkulationsprozeß: Früher lieferte der Staat den Unternehmen die benötigten Einrichtungen, Roh- und Brennstoff etc. Alle produzierten Waren wurden einheitlich vom Staat aufgekauft und abgesetzt.

Heute schaffen sich die Betriebe bis zu 30% ihrer Rohstoffe selbst und können die meisten Fertigprodukte auch wiederum - unter Umgehung der staatlichen Handelsinstitutionen - selbst auf den Markt bringen.

- Verteilung: Früher nahm der Staat die Einnahmen und Ausgaben eines Betriebes selbst in die Hand. Der Betrieb hatte keinerlei finanzielle Eigenverantwortung.

Heute ist nur noch ein Teil der Gewinne an den Staat abzuführen. Vom Bruttogewinn zieht der Betrieb zunächst die Löhne und Prämien für die Arbeiter ab und verteilt sodann den Nettoprofit nach einem bestimmten Schlüssel zwischen sich und dem Staat. Je höher der Betriebsgewinn, desto mehr fließt also nicht nur den Einzelarbeitern (in Form von Prämien), sondern auch der Betriebskasse zu (2).

Die Folgen dieser Neuregelung sind beträchtlich: Es kommt zu einer regen Vertragstätigkeit der Betriebe untereinander, aber auch zum Wettbewerb. Dieses Mit- und Gegeneinander zeigt schon jetzt erfreuliche wirtschaftliche Auswirkungen.

Dem Einwand, daß im Gefolge dieser Praktiken der "Kapitalismus" erneut Einzug in die chinesische Wirtschaft halten könne, begegnet man mit dem Hinweis, daß hier zwar eine Warenwirtschaft betrieben werde, daß die einzelne Arbeitskraft jedoch keine Ware sei. Auch auf die Betriebsverfassung hat die Autonomisierung Einfluß: Der Betriebsdirektor, die Abteilungsdirektoren und Vorarbeiter sollen in Zukunft von der Betriebsversammlung gewählt werden, während sich diese Rechte früher stets die Bürokratie vorbehalten hatte. Auch werden die Funktionen von Partei und Management im Betrieb künftig stärker voneinander getrennt, so daß den wirtschaftlichen Anforderungen mit mehr ökonomischen Mitteln Rechnung getragen werden kann.

2. Betriebliche Integrationsformen und Arbeitsteilung

Die Diskussion um das Joint-Venture-Gesetz hat die Aufmerksamkeit des interessierten Auslandes zum großen Teil so nachhaltig auf die Integrationsvorgänge im Außenhandel (dazu unten II) gelenkt, daß es kaum noch auffiel, daß auch die chinesische Binnenwirtschaft ganz im Zeichen der Errichtung verschiedenster kombinierter Betriebe steht. Seit Anfang 1979, als die 3jährige Periode der "wirtschaftlichen Regulierung und Umstrukturierung" einsetzte, sind zahlreiche Vereinigungen von Betrieben desselben Produktionszweigs oder sogar unterschiedlicher Produktionszweige, ferner spezialisierte Produktionsgesellschaften zur Herstellung eines Produkts, ferner integrierte Organisationen, die Landwirtschaft, Industrie und Handel unter einem Dach vereinen, desgleichen Kombinate aus rohstoffproduzierenden und -verarbeitenden Be-

etrieben, städtische Großbetriebe, die mit benachbarten ländlichen Volkskommunen kooperieren und Gemeinschaftsbetriebe hochentwickelter Industriezentren mit rohstoffreichen Randgebieten fast täglich ans Tageslicht getreten.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die "spezialisierten Produktionsgesellschaften", ferner die Kombination städtischer und kommuneeigener Betriebe sowie die innerchinesischen Joint Ventures.

- Die "spezialisierten Firmen" (zhuanye gongsi) (专业公司) treten zunehmend an die Stelle der "Zentralbetriebe" (zongchan gongsi) (总产公司), die vor allem im Vorzeichen des Maoismus tonangebend gewesen waren. Die Generalbetriebe, die zum Teil der infrastrukturellen Rückständigkeit Chinas, zum Teil aber auch alten Partisanenkriegserfahrungen Rechnung trugen, krankten daran, daß sie nicht auf Arbeitsteilung im großen Stil eingerichtet waren und deshalb jede moderne Großproduktion bremsten. Die Spezialbetriebe, die dem während der Kulturrevolution so scharf kritisierten "Trust-Konzept" Liu Shaoqis entsprechen, tragen demgegenüber der Arbeitsteilung Rechnung. Die bekanntesten Betriebe dieser Art sind die gesamtchinesische Aluminiumgesellschaft sowie Gesellschaften für Seide, Tabak und künftig wahrscheinlich auch für Automobilherstellung, Maschinen etc. In den 84 Reformbetrieben der Provinz Sichuan haben 1979 die Zuwachsraten der Spezialbetriebe um 16,17% und der Gewinne um 23,3% über dem Provinzdurchschnitt gelegen (3).

- Die Zusammenarbeit zwischen Stadt- und Kommunebetrieben erfolgt zumeist in der Weise, daß die Großbetriebe Materialien, Blaupausen, Maschinen und Techniker zur Verfügung stellen, während die Volkskommunen für die Arbeitskräfte und das benötigte Gelände aufkommen. Je nach der Anordnung des Produktionsvorgangs spricht man von "Drachen" oder "Sternen". Beim "Drachen" werden oft im Dorf die einzelnen Produktteile gefertigt, die dann in Großbetrieben zusammengesetzt werden: Der Schwanz liegt auf dem Land, der Kopf in der Stadt.

- Handelt es sich hier mehr um Auftragsfertigung, so gibt es darüber hinaus auch noch echte Gemeinschaftsunternehmen. So schloß sich beispielsweise ein Pekinger Baumwollbetrieb mit mehreren Volkskommunen nahe Peking zu einem Joint Venture zusammen, in dessen Grundvertrag sich der Pekinger Staatsbetrieb zur Einbringung von 60% des Grundkapitals in Form von Maschinen und Verfahrenstechniken, die Kollektive aber zu 40% in Form von Grund und Boden sowie der Errichtung von Gebäuden verpflichteten. Die Volkskommunen sollten 3 bis 5% mehr Gewinn als "normal" erhalten (4).

Das eigentliche Revolutionäre an dieser Entwicklung läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Die Gründung solcher Kombinationen erfolgt auf freiwilliger Basis und nicht - wie bisher - durch administrative Anweisung.

- Sie können verschiedene Produktionssektoren überspannen und gleichzeitig auch noch den Handel miteinbeziehen. Bisher waren diese einzelnen Sparten institutionell streng voneinander getrennt, da die chinesischen Wirtschaftsverwalter ja nicht wirtschaftlich, sondern administrativ zu denken gewohnt waren.

- Die kombinierten Einrichtungen führen ferner zur Emanzipation des Betriebsmanagements und gleichzeitig zur Demokratisierung innerhalb der Betriebe: Die Direktoren sind auf die Wahl von der Basis her angewiesen und sie brauchen sich, da sie künftig marktgerecht denken und handeln sollen, nicht mehr im gleichen Maße wie bisher vom Parteiausschuß des Betriebs gängeln zu lassen.

- Die neue Form der zwischenbetrieblichen Beziehungen führt zu einem bemerkenswerten Anwachsen der Vertragstätigkeit. Nicht mehr das subordinative Diktat einer vorgesetzten Verwaltungsbehörde oder Parteistelle, sondern die auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Freiwilligkeit beruhende Koordination der Beziehungen ist also bestimmend.

3. Erweiterung der Vertragstätigkeit

Schon Hu Qiaomu hatte in der oben zitierten Rede gefordert, daß das "Vertragssystem" (hetong zhi) zwischen Produktions-, Zulieferer- und Absatzunternehmen, zwischen Generalbetrieben und spezialisierten Gesellschaften, zwischen örtlichen und zentralen Gesellschaften, ja sogar zwischen Staat und Betrieb, zwischen zentralen und örtlichen Ebenen und zwischen einem Betrieb und seiner Belegschaft Anwendung finden müsse. Die einzelnen Verträge seien von beiden Seiten freiwillig einzugehen und nicht zu diktieren. Der sogenannte "diktierter Vertrag" (jiangpo mingling) sei ein Auswuchs des Bürokratismus.

Man könne zwar nicht erwarten, daß solche Verträge alle Probleme auf einmal lösten, doch seien die Vorteile des Vertragssystems unübersehbar: Es stärke die Planmäßigkeit der Volkswirtschaft, fördere die Entwicklung, begünstige die Spezialisierung und Arbeitsteilung, helfe die Rolle des Wertgesetzes zur Geltung zu bringen, fördere die wirtschaftliche Rechnungsführung und trage dazu bei, den Bürokratismus zu überwinden, Vergeudung einzuschränken und Fachkräfte für die Wirtschaftsverwaltung auszubilden (5).

4. Die Erprobung der neuen Regelungen in Experimentierbetrieben

Dieses überschwängliche Lob kann nur den Möglichkeiten gelten, die im Vertragssystem

stecken, nicht jedoch der aktuellen Praxis; denn es fehlt an allen Ecken und Enden an Fachleuten, die mit dem Vertragssystem umzugehen wissen. Ein solches Vorgehen will erst gelernt sein. Liegt freilich die "Wahrheit in den Tatsachen" und in der Praxis (wie die Maxime der neuen Führung heißt), so gilt es, das neue System von nun an mit allen Mitteln einzuüben. Zu diesem Zweck wurden die oben bereits erwähnten Experimentierbetriebe zugelassen, deren Zahl sich übrigens bis Ende Juni 1980 bereits auf 6.600 erhöht hatte, die überdies bereits 16% aller staatseigenen Betriebe des Landes ausmachen und deren gesamter Produktionswert sich im ersten Halbjahr 1980 auf 60% des Bruttoproduktionswerts aller staatseigenen Betriebe und auf 70% des Gesamtgewinns aller derartigen Betriebe beläuft (6).

Welche juristischen Früchte die neue Praxis bisher gezeitigt hat, geht aus einem Popularisierungsbericht mit dem Titel "Über die Einführung des Kontraktsystems in Chongjing" hervor (7), in dem die Erfahrungen dieser sichuanesischen Stadt mit dem neuen Instrumentarium während des Zeitraums 1978/79 dargelegt werden.

In einem von der Regierung festgelegten Schwerpunktgebiet wurden alle zwischen Januar und August 1979 geschlossenen insgesamt 6.098 Produktions- und Absatzverträge registriert und auf ihre brauchbaren - somit weiter empfehlenswerten - Bestandteile untersucht. Anschließend kam es zu einer Popularisierungskampagne

Die wichtigsten Empfehlungen wurden in 4 Richtungen hin erteilt.

a. Empfehlungen über Prinzipien,

die beim Aushandeln von Verträgen sowie bei der Unterzeichnung zu beachten sind: Hier werden Einzelposten aufgeführt, die für einen westlichen Leser eigentlich selbstverständlich sind (so z.B. die Freiwilligkeit des Vertragsschlusses), die aber - vor dem Hintergrund der Kulturrevolution - in China durchaus erst wieder eingeübt werden müssen. Erwähnt werden Freiwilligkeit des Vertragsschlusses, Gesetzmäßigkeit des Vertrages, Beachtung des Vorteils der drei Seiten (Staat, Kollektive, Individuen), Gleichheit und Gegenseitigkeit, präzise Festlegung der Verantwortlichkeiten, der Strafen usw.

b. Überprüfung und Beurkundung von Verträgen:

Ziel der Überprüfung und Beurkundung sei es, Schwierigkeiten und vor allem Streitigkeiten von vornherein zu identifizieren und den Vertragstext entsprechend zu gestalten. Zuständige Behörden hierfür sind die Verwaltungsabteilungen der Industrie und des Handels auf jeder Ebene. Verträge treten mit der Überprüfung und Beurkundung in Kraft.

Die zuständige Behörde hat zuerst die Rechtsfähigkeit der beteiligten Danweis (Einheiten) zu prüfen. Betriebe müssen einen von den Verwal-

tungen der Industrie und des Handels ausgestellten Ausweis vorlegen. Danweis von außerhalb haben eine dort ausgestellte Urkunde vorzulegen. Weiterhin ist zu untersuchen, ob der Vertrag mit den Gesetzen übereinstimmt. Drittens ist zu prüfen, ob die Herkunft der im Vertrag angegebenen Rohmaterialien etc. zuverlässig ist und ob die dort angesprochenen Technologien etc. auch verfügbar sind, ob die Finanzierungsdecke ausreicht etc. Verneinendenfalls kann keine Beurkundung erfolgen. Viertens ist zu prüfen, ob die Bestimmungen des Vertrags klar abgefaßt sind und ob die Verantwortungen genau festgelegt sind. Der Vertrag ist in einheitlichen Vordrucken niederzulegen, die von der Prüfungsbehörde ausgegeben werden. Dort sind die Rechtsnatur der beiden Parteien, die Waren, die Normen, die Mengen, die Verpackungsarten, der Preis, die Frage des Transports, die Berechnungsmethoden usw. genau niederzulegen. Auszufertigen sind 3 Vertragsexemplare, von denen jede Seite eines bekommt, während das dritte bei der Behörde verbleibt.

Beide Parteien haben Prüfungs- und Beurkundungsgebühren zu zahlen, deren Höhe sich nach der Vertragssumme richtet.

Nach Prüfung und Beurkundung tritt der Vertrag in Kraft. Die betreffende Behörde hat die Pflicht zur Überwachung der Vertragsausführung und hat das Recht, sich in die Ausführungsvorgänge einzuschalten. Die Behörden von Chongjing legen auf diese laufende Überwachung ganz besonderen Wert. Der Changshou-Kreis z.B. hat im ersten Halbjahr 1979 nicht weniger als 1.353mal Überwachungspersonal in 657 Einheiten entsandt, deren Aufgabe es war, alle Konflikte zu glätten und offene Streitigkeiten abzuwenden.

c. Behandlung von Streitfällen

Sollte es trotz der eifrigen Streitabwendungsaktionen der Prüfungs- und Beurkundungsbehörde zu offenen Konflikten kommen, so hat die Stadt Chongjing ein eigenes System ausgearbeitet, das den Titel "Zwei Instanzen Versöhnung, zwei Instanzen Schlichtung" trägt (二级调解) (= 二级仲裁). Bei der "Versöhnung" bilden Fabriken und Handelsbetriebe die erste Instanz, die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel der Stadtbezirke und Kreise die zweite Instanz. Bei der Schlichtung andererseits sind die Verwaltungsabteilungen der Industrie und des Handels in den Stadtbezirken und Kreisen die erste, die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel der Stadt die zweite Instanz. Es gilt der Grundsatz, daß Versöhnung primär, Arbitrage dagegen sekundär zu sein habe. Auszugehen ist stets vom Vertragstext. Der Kreis Changshou hat vor allem in folgenden 4 Fällen Versöhnung durchgeführt:

- Wenn zwar eine Vertragsverletzung vorlag, aber der Gegenseite noch kein Schaden entstanden war oder aber wenn, es zwar Schaden gegeben hat, dieser Schaden aber noch zu reparieren war.
- Wenn die Vertragsbestimmungen nicht genügend

klar waren und wenn es schwierig war, die Verantwortung genauer auszuloten.

- Wenn beide Seiten eine Mitschuld trafen.
- Wenn der Vertrag wegen unwiderstehlicher Gewalt verletzt wurde.

Falls Versöhnungsversuche ohne Ergebnis bleiben, ist Arbitrage fällig. Falls der Unterlegene den Schiedsspruch nicht anerkennt, kann er innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Spruchs Rechtsmittel einlegen. Wenn er auch mit dem Urteil der zweiten Schiedsinstanz nicht einverstanden ist, kann er sich an die Wirtschaftskammer beim Volksgericht wenden. Falls er die Frist verstreichen läßt, tritt der Schiedsspruch in Kraft. Enthält der Schiedsspruch eine Entscheidung über Schadenersatz oder über Zahlung einer Vertragsstrafe, so ist diese durch die Volksbank und einschlägige Abteilungen zu vollziehen.

Im Kreis Changshou gab es in den ersten Monaten des Jahres 1979 insgesamt 221 Streitfälle, von denen 214 durch Versöhnung und 7 durch Schlichtung beigelegt werden konnten. Keine einzige Streitigkeit mußte durch ein Volksgericht entschieden werden.

d. Zur "finanziellen Verantwortung":

(财产责任)

Gemeint ist hiermit Schadenersatz (赔偿损失) und Strafgeld (违约罚款). In den Versuchsgebieten der Stadt Chongjing legte man von Anfang an größten Wert darauf, daß die Frage der finanziellen Haftung in den Verträgen genau festgelegt wurde. Verträge ohne solche Festlegungen wurden nicht einmal beurkundet und erlangten deshalb auch keine Wirksamkeit.

Drei Maßstäbe seien entwickelt worden, nämlich:

- Falls der Vertrag wegen unwiderstehlicher Gewalt nicht erfüllt werden konnte, kann "im allgemeinen" kein Schadenersatz verlangt werden.
- Falls bei der Lösung objektiv vorhandener Schwierigkeiten eine Vertragsverletzung eingetreten ist, die aufgrund von ungenauen Planaussagen, Bürokratismus etc. zu subjektiven Fehlschlüssen und damit zur Vertragsverletzung führt, ist die Schadensregelung je nach der Größe des Schadens und nach der Schwere der Umstände angemessen vorzunehmen.
- In allen Fällen, wo die Menge, die Qualität und der Zeitpunkt nicht den Vertragsabmachungen entspricht, ist Schadenersatz zu leisten. Wenn die Verstöße besonders ernst sind, ist auch noch Strafgeld zu zahlen.

Was kann man aus diesem Erfahrungsbericht der Stadt Chongjing lernen? Offensichtlich lassen sich Schlüsse sowohl auf die Vergangenheit als auch auf die Zukunft ziehen: Was die Vergangenheit anbelangt, waren Vertragsfreiheit, Gegenseitigkeit, Gleichheit und Ausgewogenheit der Interessen zwischen Staat, Kollektiven und Individuen offensichtlich so wenig selbstverständlich, daß der Bericht auch solche Vertragselemente hervorhebt, die einem westlichen

Leser als überflüssig erscheinen mögen.

Für die Zukunft bedeutsam ist das überall spürbare Bemühen, unter allen Umständen Streitigkeiten zu vermeiden und jeden Konfliktverdacht schon bei der ersten behördlichen Prüfung sowie im Verlaufe der Durchführung auszuschalten. Selbst wenn aber am Ende doch noch Streitigkeiten aufkommen sollten, soll im Wege der "Versöhnung" - und nur ausnahmsweise der "Schlichtung" - vorgegangen werden. Die Wirtschaftskammern der Volksgerichte sind offensichtlich nur dazu da, nicht angegangen zu werden.

Außerdem geht es darum, die Rechte, vor allem aber die Pflichten und die Verantwortlichkeiten genau festzulegen. Auch dies ist eine Lehre, die man offensichtlich aus den Erfahrungen der Kulturrevolution gezogen hat, wo die Verantwortung für irgendwelche Fehlschläge nicht einem juristisch, sondern eher einem wegen seines falschen Klassenhintergrundes politisch Verantwortlichen zugeschoben wurde.

Drittens soll jede Schadensregelung - soweit möglich - nach der "Gerechtigkeit des Einzelfalls" getroffen werden.

Diese Erkenntnisse sind offensichtlich auch im Außenhandelsbereich gültig. An dem alten Grundsatz, Streitigkeiten immer gütlich auszutragen, hat sich also auch nach der "Verrechtlichung" des Binnenhandelsrechts nichts geändert. Auch empfiehlt sich im Außenhandelsbereich eine präzise Festlegung der Rechte und Pflichten sowie der Verantwortlichkeit.

II. Rechtliche Entwicklungen im Bereich des Außenhandels

Hand in Hand mit den traditionellen und rechtlichen Entwicklungen im Binnenhandel - diesem manchmal sogar noch einen Schritt voraus - verlaufen die Reformen im Außenhandelsbereich. Nachdem das bis 1976/77 lähmende Tabu der Aufnahme von Krediten, der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen und der Duldung anderer Formen von "Abhängigkeit" einmal aufgehoben war, scheint der Bann endgültig gebrochen zu sein.

Vier große Entwicklungen zeichnen sich zur Zeit ab, nämlich

- die Integrierung von Industrie und Handel im Bereich des Außenhandels (sie entspricht der Kombination verschiedener Betriebsformen, wie sie oben im innenpolitischen Teil beschrieben wurden)
- die Möglichkeit von Direktverhandlungen des chinesischen Endverbrauchers/Lieferanten mit ausländischen Partnern (dies ist eine Parallele zu dem oben beschriebenen Phänomen der Betriebsautonomie)
- die Errichtung von Sonderzonen, in denen die lokalen Besonderheiten außenhändlerisch zum Ausdruck kommen und

- die Entfaltung einer differenzierten Gesetzgebung im Außenhandelsbereich

Im einzelnen bedeutet dies:

1) "Integration von Produktion und Vertrieb"
(产销结合) oder die "Integration von Industrie und Handel" zum Zweck des gemeinsamen Außenhandels.

a. Der alte Zustand

Bis zur Cantoner Herbstmesse i.J. 1978 waren die Vertriebswege in China dualistisch aufgebaut: Fabriken stellten Exportgegenstände her oder erhielten ausländische Importgüter zugeteilt, während die staatlichen Handelsstellen - und hier in erster Linie die Außenhandelsgesellschaften - den Vertrieb übernahmen. Hierbei war nicht nur eine Vielzahl von Verträgen zu schließen (am umständlichsten war beispielsweise die Vertragskette Fabrik-zuständige Binnenhandelsgesellschaft- Außenhandelsgesellschaft-ausländische Partner), es waren daneben auch mehrere Ministerien federführend beteiligt, z.B. eines der Maschinenbauministerien, das Binnenhandels- und das Außenhandelsministerium etc. Dokumente hatten einen langen Weg durch die verschiedenen Instanzen der Bürokratie zurückzulegen, der ausländische Partner fühlte sich nicht selten "tributär" behandelt. Angesichts des Kredit-, Technologie- und Know-how-Hungers der VR China im Zeichen des Modernisierungskurses war der bisherige Zustand nicht länger haltbar, zumal ja auch schon bisher Außenhandelsgesellschaften kompliziertere Verhandlungen nie ohne Präsenz von Fachleuten aus dem Produktions- und Endabnehmerbereich hatten führen können.

b. Reformansätze

Zum ersten Mal trat anlässlich der Cantoner Herbstmesse im Oktober 1978 eine Kooperationsfirma ans Tageslicht, in der Produktion und Vertrieb integriert waren, nämlich die China National Machinery and Equipment Export Corporation" (机械设备总公司). Neu daran war, daß zwei Ministerien, die ihre Geschäfte bisher - bürokratisch sauber getrennt und - unabhängig voneinander geführt hatten, nun als gemeinsame Träger einer Außenhandelsgesellschaft auftraten, und zwar in einer Form, die in der innenpolitischen Praxis seit langem bewährt ist, nämlich der "Doppelführung" (双重领导).

Nachdem diese Premiere einmal gelaufen war, folgten andere neue Kooperationsfirmen, so z.B. die Metallurgical Import and Export Corporation und die Electronic Technology Import and Export Corporation. Geplant ist ferner eine China National Silk Corporation, die nicht nur die Kokons auf den Dörfern ankaufen (Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums), diese sodann verarbeiten (Ministerium für Textilindustrie!), sondern schließlich auch noch exportieren soll (Ministerium für Außenhandel). Hier hat man es dann also gleich mit einer Dreifach-Führung zu tun, wobei die drei Ministerien nicht getrennt,

sondern in einer "Drei-in-Eins-Kombination" auftreten wollen (8). Während nun bürokratisches Dornengestrüpp abgeschnitten wird, entstehen auf der anderen Seite bereits neue Institutionen, die die jungen Außenhandelskombinate zu koordinieren haben. Am 30. Juli 1979 beschloß der Ständige Ausschuß des NVK die Errichtung einer "Import and Export Commission" (进出口管理委员会), die dem Staatsrat direkt untersteht. Ähnliche Kontrollkommissionen wurden auch in den noch zu erörternden Sonderregionen errichtet, z.B. in Peking, wo inzwischen ebenfalls eine Import and Export Management Commission für die Überwachung sämtlicher Außenhandelsgeschäfte im Bereich der provinzebenen Stadt zuständig ist. In der Provinz Guangdong obliegt dieselbe Funktion einem Foreign Economic Activities Commission (对外经济工作委员会). Solche "Superkommissionen" sind übrigens Parallelgründungen zu ähnlichen neu entstandenen Generalüberwachungsstellen im Staatsrat und an der Parteispitze, wo jeweils wirtschaftsbezogene Abteilungen für eine reibungslosere Abwicklung ökonomischer Komplexe zusammengebündelt wurden.

2) Direktkontakte
Lieferanten/Endverbraucher

a. Der alte Zustand

Praktisch bis ins Jahr 1979 hinein konnten chinesische Lieferanten und Endverbraucher ihre Außenhandelsgeschäfte nicht im Direktkontakt mit ausländischen Partnern abwickeln, sondern mußten stets die Außenhandelsgesellschaften einschalten, die branchenmäßig jeweils auf bestimmte Warengruppen hin spezialisiert waren und die Verträge im eigenen Namen abschlossen. Außerdem bekamen die Lieferanten/Endverbraucher von Gewinnen oder Verlusten im Außenhandel nichts zu spüren. Verluste brauchten vom Einzelunternehmen nicht getragen zu werden, da die Außenhandelsgesellschaften ja an den strengen Grundsatz gebunden waren, daß Importe und Exporte stets in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen mußten. Gewinne andererseits bekam der Lieferant erst gar nicht zu sehen. Sie gingen an die Staatskasse. Vor allem war es für den Lieferanten unmöglich, Devisen zu erhalten, so daß er, wenn er nun selbst einmal auf dem internationalen Markt Käufe tätigen wollte, wiederum nur mit Hilfe der Außenhandelsgesellschaften und der Bank of China vorgehen konnte. Unsachgemäße Einkäufe/Verkäufe, Bürokratie und Mißachtung der Leistung waren die Folge dieser Praxis.

b. Reformansätze

Beide Hindernisse sollen nun nach und nach beseitigt werden: Der Lieferant/Endverbraucher soll direkt mit dem ausländischen Partner handeln können und dafür wenigstens einen Teil der Devisen auf ein Sonderkonto bei der Bank of China zugeteilt erhalten. Die neue Devisenregelung steckt allerdings noch im Experimentierstadium. Zweck der Devisenbereitstellung soll es sein, den betreffenden Unternehmen die Mög-

lichkeit zu geben, produktionsgünstige Technologie und Maschinenausrüstung im Ausland selbst einzukaufen.

Zwei neue Kategorien sind in Zukunft einzuüben, nämlich die sogenannten "Vier Vereinigungen" und die "Zwei Öffnungen" (四联合两公开). Der Appell, vier Aktivitäten gemeinsam auszuüben, richtet sich an die Außenhandelsgesellschaften und bezieht sich auf gemeinsame Geschäfte, gemeinsame Produktionsarrangements, gemeinsame Verhandlungen mit ausländischen Gesprächspartnern und gemeinsame Auslandsbesuche; die "Zwei Öffnungen" bedeuten "offene" Exportpreise für die Industrieabteilungen und "offene" Produktionskosten. Ein Industriebetrieb kann also seine Exportpreise innerhalb des Planrahmens frei gestalten, ohne hierin von Außenhandelsstellen beeinflusst werden zu können.

3) Errichtung von "Wirtschaftssondergebieten"

a. Der alte Zustand

Solange die Außenhandelsgesellschaften noch das Nadelöhr waren, durch das sämtliche Verbindungen zum Ausland verlaufen mußten, konzentrierte sich die Geschäftstätigkeit entweder auf die AHG-Zentralen, die sich alle in Peking befinden, oder auf deren Filialen in den Provinzen bzw. deren Vertretungen in Hongkong. Es gab kaum lokale Besonderheiten; die als Dienstgeschäfte verstandenen Außenhandelsaktionen wurden nach einheitlichem Muster abgewickelt, wie es sich für eine Staatsbehörde, die eine AHG trotz ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit de facto war, nun eben gehört. Auch unterstanden die Außenhandelsgesellschaften dem Außenhandelsministerium, waren also zentrale Einrichtungen mit allen sich daraus für Zentralbehörden ergebenden Konsequenzen. Unter diesen Umständen konnte eine Außenhandelskonkurrenz weder zwischen verschiedenen Firmen noch zwischen verschiedenen Wirtschaftsregionen aufkommen, obwohl gerade ein solcher Wettbewerb besonders anregend sein mußte. Nicht zuletzt aber konnte den Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftsregionen im Außenhandel kaum Rechnung getragen werden. Selbst südliche Bananen mußten durch die im nördlichen Peking ansässigen Außenhandelsgesellschaften exportiert werden.

b. Reformansätze

Dieser Zustand mußte nicht nur deshalb geändert werden, weil er keine - den "Vier Modernisierungen" angepaßte - Außenhandelsflexibilität zuließ, sondern weil China aufmerksam zur Kenntnis nahm, daß verschiedene Exportzonen, die überall in Asien seit Jahren wie Pilze aus dem Boden schießen, beträchtliche Wachstumsimpulse ausüben, so z.B. in Hongkong, Singapur, Taiwan, Südkorea, in den 5 ASEAN-Ländern, ja sogar in Indien und Sri Lanka.

1979 gab die Regierung grünes Licht für die Errichtung von Exportzonen ("Wirtschaftssonderzonen"), und zwar in fünf Provinzen/provinzgleichen Einheiten, nämlich den drei der Zen-

tralregierung unmittelbar unterstellten Städten Peking, Shanghai und Tianjin sowie in zwei Küstenprovinzen, die im Außenhandel eine altehrwürdige Tradition haben: Guangdong und Fujian. Die letztere Provinz ist nicht nur deshalb außenhandelsrelevant, weil sie dem wegen seiner Wirtschaftserfolge heimlich bewunderten Taiwan am nächsten liegt, sondern weil sie die Heimatprovinz von etwa 5 Millionen Auslandschinesen ist, die gerade in dem kommerziell so interessanten ASEAN-Raum eine neue Heimat gefunden haben.

"Diese Wirtschaftssondergebiete sind Plätze, wo die Außenhandelsbedingungen günstig sind, wo ein bestimmtes Bodenareal vorhanden ist, das besseren Zugang gewährt als andere Landesteile und wo man verschiedene Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der industriellen und kommerziellen Welt erproben kann, einschließlich der Beziehungen zu ausländischen Freunden, Oberseechinesen und Landsleuten aus Hongkong und Macao. Diese werden eingeladen, dort zu investieren oder an Gemeinschaftsunternehmen teilzunehmen. In den Sonderzonen dürfen sie nicht nur Fabriken, sondern auch Dienstleistungsstellen für Handel, Wohnungen, Tourismus und dergleichen errichten. Sie können dort auch an öffentlichen Projekten beteiligt werden, z.B. am Bau von Straßen, Elektrizitätsstationen usw. Jedes Wirtschaftssondergebiet wird, je nach seinen besonderen Bedingungen, auf einige Waren (und Dienste) besonderen Wert legen" (9).

Bisher ungewohnte Formen der Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern sollen in solchen Sonderzonen eingeübt werden. Noch bis in die Jahre 1977/78 war das Mittel der "hinausgeschobenen Zahlungen", die an die Stelle der offiziell tabuisierten Kredite traten, die Standardform für den Erwerb ausländischer Industrieanlagen oder größerer Importgegenstände (10). Inzwischen erfolgt die Technologieeinfuhr, um die es der chinesischen Führung vor allem heute zu tun ist, auf den verschiedensten Wegen, so z.B. durch Kompensationshandel, Gemeinschaftsproduktion, Verarbeitungsaufträge, Gründung von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures), Projektierung neuer Betriebe und technische Umgestaltung alter Fabriken mit Hilfe ausländischer Spezialisten; gemeinsame Projektierung mit ausländischen Firmen sowie gemeinsame Forschung nach neuen Technologien und Produkten mit ausländischen Firmen oder Forschungsinstituten.

- Kompensationsgeschäfte liegen dann vor, wenn importierte Anlagen (Technologien etc.) mit solchen Produkten bezahlt werden, die mit den gelieferten Anlagen (Technologien) hergestellt worden sind. China versteht also, im Gegensatz zu den meisten Ostblockländern, unter "Kompensation" nicht ein Tauschgeschäft (z.B. Technologie gegen Öl oder Hölzer), sondern eine Gegenlieferung, die aus der vom Empfänger verkauften Anlage stammt. Man könnte hier von "akkessorischen Gegenlieferungen" sprechen (11).

- "Verarbeitungsaufträge" (12) erfolgen nach Mustern des ausländischen Vertragspartners, und zwar entweder mit chinesischen Rohmaterialien oder aber mit Materialien, Halbfabrikaten und Zubehörteilen, die vom ausländischen Vertragspartner mitgeliefert wurden.

- Seit dem Erlaß des Gesetzes über Gemeinschaftsunternehmen am 1. Juli 1979 sind die Joint-Ventures in den Mittelpunkt der Diskussionen zwischen China und seinen ausländischen Partnern gerückt (13).

- Zusätzlich zu den oben genannten Formen der Zusammenarbeit sind heute auch zahlreiche Modalitäten der Finanzierung üblich geworden.

- Vor allem den 5 "Sondergebieten" obliegt es nun, nach Maßgabe der lokalen Bedingungen die oben genannten Formen so einzusetzen oder zu modifizieren, daß dabei ein Höchstmaß an Technologietransfer und - sekundär - auch Devisengewinn für China herauspringt.

Auf die 5 genannten Sondergebiete fiel die Wahl, weil dort nicht nur Industrie und Handel gut entwickelt sind, sondern darüber hinaus auch die nötige Infrastruktur vorhanden ist: in Tianjin, Fujian, Guangdong und Shanghai die Häfen mit Anschluß zum Hinterland, in Peking das Eisenbahn- und Kommunikationsnetz sowie der kurze Draht zur Regierung.

c. Sondergebiet Guangdong

Hier ist der Ausbau besonders weit fortgeschritten. Insgesamt sind nach einem Beschluß des örtlichen Volkskongresses vom Dez. 1979 vier Gebiete ausgesucht worden, nämlich die Halbinsel Shekou ("Schlangenmaul") nördlich von Hongkong, ferner Shenzhen, ein 38 qkm großes Gebiet, das unmittelbar an Hongkong anschließt (Shenzhen ist der erste Ort, durch den der Reisende fährt, wenn er Hongkong verlassen hat), Zhuhai (bei Macao) und der östliche Vorort von Shantou (Swatow), mit einem 6 qkm großen Areal. Wie die geographische Lage dieser Orte zeigt, hat man es hier durchweg mit Plätzen zu tun, die den infrastrukturell erschlossenen Städten Macao und Hongkong naheliegen und die überdies Seeverbindungen besitzen. In zwei Schritten wurden Vorschriften für die SKJZ erlassen.

- Im Januar 1980 beauftragte der Staatsrat die in Hongkong ansässige "China Merchant Steam Navigation Company Ltd." (CMSN) mit der Entwicklung und Verwaltung der Shekou-Sonderzone. Die CMSN ist eine Tochter der gleichnamigen staatlichen Korporation in China. Die CMSN erließ kurz darauf eine Satzung für die Shekou-Sonderzone, die im Anhang I wiedergegeben ist und in der eine Reihe von Fragen geklärt werden, die vom Joint-Venture-Gesetz noch offen gelassen worden waren. Danach darf die Beteiligung eines ausländischen Joint-Venture-Partners nicht unter 25% der Totalinvestitionen liegen.

Ferner soll ein Gemeinschaftsunternehmen einen

Verwaltungsrat ("Board of Directors"), einen Präsidenten und verschiedene Abteilungs-Manager ernennen, wobei der Vorsitzende des Verwaltungsrats von der CMSN ernannt wird, während das andere Personal von den Parteien gemeinsam einzusetzen ist.

Die Dauer eines Joint Venture ist im Regelfall 25 Jahre.

Mit der Planung und Überwachung der Arealnutzung wird die Real Estate Company of the Shekou Industrial Zone beauftragt. Die Pachtkosten liegen zwischen 2 und 4 HK\$ pro square foot jährlich.

Was Steuern und Zölle anbelangt, so sind sämtliche Einfuhren von der Importsteuer befreit, ebenso die Ausfuhr von Fertig- und Halbwaren, es sei denn, daß diese Waren in die Volksrepublik China gehen sollen. In den ersten 3 bis 5 Jahren braucht keine Körperssteuer bezahlt zu werden, später sind 10% auf den Gewinn zu entrichten. Für Industrie-Zonen-Beschäftigte sind Visaerleichterungen vorgesehen. Für regelmäßig beschäftigtes Personal werden "Visa für mehrfache Ein- und Ausreise" mit 3- oder 6-monatiger Gültigkeitsdauer erteilt.

Bei der Arbeitskräftebeschaffung hilft die Labour Services Company of Shekou Industrial Zone. Arbeitsverträge werden vom Joint Venture nicht mit dem einzelnen Arbeiter, sondern mit dieser Arbeitsdienststelle abgeschlossen. Wer als Arbeiter seine Pflicht ernsthaft verletzt, kann entlassen werden. Löhne werden auf Hongkong-Basis errechnet und in Renminbi ausbezahlt. Die Durchschnittslohnhöhe liegt zwischen China- und Hongkongniveau. 10% der Lohnsumme hat das Joint Venture für Vorsorge und Gesundheitsleistungen von Beschäftigten aufzubringen. Bonuszahlung ist erlaubt. Lohnfortzahlungen bei Urlaub, an Feiertagen und im Krankheitsfall erfolgen nach den in der VR China geltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Arbeitnehmer sind bei der Versicherungsgesellschaft der Shekou Industrial Zone zu versichern. Gehälter und Zuwendungen für leitende Techniker, Manager sowie ausländische Manager und Techniker werden gesondert festgesetzt. Ausländer und Techniker sowie Manager aus Hongkong haben eine "bestimmte Summe an Einkommensteuer" zu zahlen. Die CMSN wollte der späteren Steuerregelung mit ihrer Satzung hier also nicht vorgreifen!

Am 2. September 1980 erließ der Nationale Volkskongreß Bestimmungen über die Wirtschafts-sonderzone in der Provinz Guangdong, allerdings nur für die drei Gebiete Shenzhou, Zhulian und Shantou, nicht dagegen für Shekou, dessen Angelegenheiten weiterhin durch die CMSN-Satzung geregelt bleiben (wiedergegeben in Anhang II). Die wichtigsten Punkte lassen sich folgendermaßen wiedergeben:

Es wird ein Verwaltungsamt der Provinz Guangdong für die wirtschaftlichen Sonderzonen "errichtet", (Artikel 3), das praktisch der Wach-

hund für sämtliche Angelegenheiten ist, die über die Betriebsautonomie hinausgehen: Das Verwaltungsamt nimmt Polizeiaufgaben wahr, hat die Funktion eines Gewerbeaufsichtsamts, das zugleich auch die Genehmigung für die Errichtung von Joint Ventures in der Zone erteilt, Teilaufgaben eines Arbeitsamtes wahrnimmt, für die Infrastruktur sorgt und das Bank-, Versicherungs-, Zoll-, und Grenzaufsichtswesen koordiniert. Damit Ausländer nicht den Eindruck haben, von oben her einfach reglementiert zu werden, ergeht in Artikel 6 die Art Einladung, ein Advisory Board einzurichten, das dem Verwaltungsamt beratend in allen Angelegenheiten zur Seite steht.

In Artikel 9 wird nochmals die auch im Joint-Venture-Gesetz bereits enthaltene Klausel wiederholt, daß die in der Sonderzone produzierten Waren hauptsächlich für den Weltmarkt bestimmt sind. Mit Genehmigung des Verwaltungsamtes dürfen solche Waren jedoch auch nach China eingeführt werden, Sind dann allerdings mit Zöllen belastet, deren Höhe nicht angegeben ist.

Zum ersten Mal wird auch klar ausgesprochen, daß Land nur verpachtet, keineswegs an Joint Ventures als Eigentum übertragen wird.

Produktionsmittel können zollfrei, Gebrauchsgüter zu niedrigen Zöllen oder - je nach den Umständen auch zollfrei eingeführt werden.

Der Joint-Venture-Gewinn wird mit 15% besteuert. Vorzugsbehandlung ist für solche Unternehmen vorgesehen, die innerhalb von 2 Jahren nach Erlaß der Regelungen vom 2. September errichtet werden, die zumindest 5 Mio. US\$ investiert und höhere Technologie eingebracht haben oder aber deren Kapital längerfristig gebunden bleibt.

Bei Reinvestitionen bleiben Gewinne steuerfrei.

Zu erleichtern sind ferner die Ein- und Ausreise-Prozeduren.

Nach der CMSN-Regelung vom Januar 1980 sollen Arbeitsverträge nicht zwischen Joint Venture und Arbeitern, sondern zwischen Joint Venture und einer offiziellen Labour Services Company der Sonderzone unterzeichnet werden. Der Wortlaut der neuen Regelung (insbesondere Artikel 21) legt den Schluß nahe, daß sowohl der Arbeitsvertrag als auch sämtliche Zusatzbedingungen über Versicherungs-Bonussystem etc. unmittelbar zwischen dem anzustellenden Arbeiter und dem Joint Venture auszuhandeln sind, wobei allerdings die betreffenden Arbeiter von der Labour Services Company der betreffenden Zone zu empfehlen sind. Entlassungen erfolgen nach Maßgabe der Vertragsvereinbarungen.

Diese neuen Regelungen sind wieder einmal offensichtlich mit "heißer Nadel" genäht worden und lassen erneut eine Fülle von Fragen offen:

- Wie hoch sind die Zölle für Waren, die vom Joint Venture produziert und sodann nach China eingeführt werden (Artikel 9)?

- Wo finden sich Regelungen, die die in Artikel 13 erwähnte Zollfreiheit in ihren Voraussetzungen näher umreißen?

- In dem neuen allgemeinen Körperschaftssteuerengesetz das ebenfalls am 2. September 1980 vom NVK beschlossen wurde, wird die Steuer - abweichend von den Bestimmungen für die Sonderzone Guangdong - auf 33% (30% Zentral - und 3% Ortssteuer) festgelegt. Außerdem muß bei Transferierung des Gewinns ins Ausland eine weitere Steuer von 10% bezahlt werden. Frage: Wird dieser zusätzliche Transfersatz auch auf Gewinne erhoben, die in der Guangdong-Sonderzone erwirtschaftet wurden?

- Artikel 18 spricht von Visa-Erleichterungen. In welcher Form aber sollen diese erfolgen? Gelten hier die Sondervisa, wie sie bereits in der CMSN-Regelung vorgesehen waren?

- In Artikel 21 wird auf Bestimmungen des Guangdong-Verwaltungsamtes für die Sonderzone hinsichtlich Löhnen, Versicherungen etc. verwiesen. Wo sind solche Bestimmungen? Ist hier auf die CMSN-Satzung verwiesen?

Zugegeben: solche Fragen lassen sich in der Praxis schnell beantworten. Doch mag man sich dann fragen, was überhaupt der Zweck einer gesetzlichen Klarstellung sein soll, wenn an allen Ecken und Enden Fragen offen bleiben.

d. Fujian

Zwei Areale sind hier vorgesehen, nämlich die in der Mündung des Minjiang-Flusses gelegene Insel Lang Qi, auf der sich bis zu 28 Industriezweige ansiedeln sollen, und ein Stadtteil von Xiamen (Amoy).

Abweichend vom Shekou-Sondergebiet sollen hier die Unternehmensgewinne nach 5 steuerfreien Jahren mit 15% Steuern jährlich belegt werden. Die Landpacht - bis zu 100 Jahren möglich - soll umgerechnet bei 30 Pfennig pro qm liegen, allerdings jährlich um 10% steigen (14). Gerade die großzügigen Vergabebedingungen haben bereits Kritik hervorgerufen. Es ist von einem "Ausverkauf der territorialen Souveränität" und einer Aufgabe der "wirtschaftlichen Oberhoheit" an chinesischem Gebiet die Rede (15).

Einen besonderen Ruf hat sich Fujian mit der Ausgabe von Schuldverschreibungen erworben. Im Mai 1979 wurde in Fuzhou die Fujian Investment and Enterprises Corporation (FIEC) gegründet, deren Zweck es ist, ausländische Investitionen

anzulocken. Sie gibt zu diesem Zweck Schuldverschreibungen aus, nimmt Darlehen auf, hilft bei Kompensationsgeschäften und der Gründung von Joint Ventures, genehmigt Exportbetriebe in den beiden Industriezonen und schließt Verträge über die Erstellung von Bauvorhaben und Straßen im Ausland, soweit sie von Chinesen allein oder gemeinsam mit anderen Firmen ausgeführt werden sollen (16).

Mitte 1979 wurden 5 Direktiven des Staatsrats erlassen, die Betrieben in den Sonderzonen - also nicht nur in Fujian und Guangdong, sondern auch in Peking, Tianjin und Shanghai - folgende Rechte zugestehen:

- Sie dürfen 5% der Gewinne und 20% der Überplangewinne einbehalten.
- Direkte Verhandlungen mit ausländischen Firmen und Einbehaltung eines Teils der verdienten Devisen.
- Behandlung der Arbeiter nach dem Prinzip "höhere Bezahlung für bessere Arbeit".
- Einrichtung eines eigenen Wohlfahrts- und Bonus-Fonds, die bis zu 5% der gesamten Lohnsumme der betreffenden Fabrik betragen dürfen.
- Festlegung eigener Produktionspläne und Verkauf aller über dem Plan liegenden Produkte direkt an andere Unternehmen.
- Aufnahme von Bankdarlehen, wenn immer es nötig ist, bürokratische Hindernisse zu umgehen.

Der letztgenannte Punkt weist darauf hin, daß die Führung gegen Konflikte zwischen Ministerialbürokratie und Einzelbetriebsinitiative nichts einzuwenden hat.

e. Shanghai, Peking, Tianjin

Alle drei Städte haben inzwischen ihre eigenen lokalen Außenhandelsgesellschaften aufgezogen - eine bis Anfang 1978 noch ganz und gar tabuisierte Praxis!

Die Shanghai Municipal Foreign Trade Corporation () öffnete ihre Tore am 28. Dezember 1979. Ihr folgten am 1. März 1980 die Tianjin Municipal Foreign Trade Corporation und etwas später die Beijing Municipal Foreign Trade Corporation. Alle mit Außenhandel befaßten Organisationen in den drei Städten, die bisher direkt den zentralen Außenhandelsgesellschaften unterstellt gewesen waren, unterstehen von nun an dem Doppelkommando sowohl der nationalen als auch der jeweils städtischen AHGen, wobei die letzteren tendenziell die Oberhand gewinnen dürften. Die städtischen AHGen haben schon bald nach ihrer Gründung - dem allgemeinen Zug zur Spezialisierung und Arbeitsteilung folgend - Filialen der allgemeinen AHGen eingerichtet, z.B. Shanghai eine Municipal Toy Branch Corporation und Tianjin eine Municipal Culture, Educational and Sports Equipment Branch Corporation.

Werden die nationalen AHGen langfristig gesehen überflüssig? Die Frage wird verneint. Nationale AHGen seien auch in Zukunft für solche Waren-

gruppen unentbehrlich, die überprovinzielle Bedeutung haben, z.B. für den Export von Öl oder den Einkauf von Eisenbahnausrüstungen etc. Das Außenhandelsministerium selbst führe außerdem nach wie vor sämtliche außenhandelsbezogenen Verhandlungen auf Staat-Staat-Ebene. Andere Waren mit mehr "regionalem Charakter" seien dagegen in Zukunft bis zu einem Limit von 1 Mio. US\$ den Regionen zu überlassen.

Da die Außenwirtschaftsbeziehungen nicht nur durch Warenhandel, sondern auch durch Gründung von Joint Ventures und anderen Formen der Zusammenarbeit belebt werden sollen, entstehen neben den neugegründeten AHGen auch Dienstleistungsgesellschaften wie das oben bereits erwähnte Fujian Provincial Investment Enterprise oder die Tianjin International Trust and Investment Corporation sowie die Beijing International Trust and Investment Corporation.

Die TITIC (Tianjiner Investitions- und Treuhandgesellschaft) wurde am 21. Februar 1980 gegründet. Ihre Satzung ist eine wortwörtliche Übernahme der CITIC-Satzung (Chinese International Trust and Investment Corporation), die Joint Ventures mit Ausländern auf gesamtchinesischer Ebene pflegen soll und die sich im Juli 1979 konstituiert hat (17). Aufgabe beider Gesellschaften ist es, in Übereinstimmung mit dem Joint-Venture-Gesetz vom 1. Juli 1979 ausländische Gelder heranzuführen, fortgeschrittene Technologien hereinzuholen, fortgeschrittene Anlagen zu importieren und durch Investitionen die Modernisierung Chinas zu beschleunigen. Beide Gesellschaften, mit einem Stammkapital von 200 Mio. Yuan (CITIC) bzw. 100 Mio. Yuan (TITIC), können sowohl im Auftrag ausländischer Firmen als auch im Auftrag örtlicher Firmen, Verwaltungen etc. Verbindungen aufnehmen, Vereinbarungen sowie Verträge schließen und Anbahnungs- sowie Beratungsdienste leisten. Die TITIC betreibt darüber hinaus das Leasing für fortgeschrittene Anlagen. Außerdem können beide Gesellschaften ausländische Gelder annehmen, im Ausland Schuldverschreibungen ausstellen und Anteilscheine für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einem chinesischen Unternehmen vermitteln. Beide Gesellschaften haben ihr eigenes Leitungsgremium, ihr eigenes Geschäfts- und Finanzsystem und treten im eigenen Namen auf.

Die Shanghai International Trust and Service Corporation übernimmt für Ausländer den internationalen Postversand, besorgt den Kauf von Baustoffen und anderen Materialien, die Auslandschinesen für ihre in China verbliebenen Verwandten kaufen wollen, leistet Verpackungs- und Transporthilfe, vermittelt Verarbeitungs- und Montagedienste und übernimmt auch andere besondere Treuhanddienste (18).

Die Regionalisierung der außenwirtschaftlichen Aktivitäten der Volksrepublik engen nicht nur die Funktionen der bisherigen nationalen AHGen - sowie auch der neu gegründeten CITIC - ein, sondern schmälern überdies die Bedeutung der bisher so traditionsreichen Canton-Messe, da

die neuen Handelszentren künftig ihre eigenen Messen ausrichten.

Die Vorteile der Regionalisierung liegen auf der Hand:

- Da ist einmal die zumindest partielle Verbilligung der Waren, die durch den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Provinzen, aber auch durch die in den Zonen gewährte Zoll- und zeitweise auch Steuerfreiheit zustande kommt. Es ist kein Zweifel, daß die Provinzen schon heute in scharfe Konkurrenz zueinander getreten sind. Dies zeigt sich nicht nur bei der Ausrüstung eigener Messen und Ausstellungszentren in Hongkong, sondern u.a. bei den Versuchen z.B. Fujians, ein provinzeigenes Reisebüro in Konkurrenz zur zentralen Luxingshe aufzuziehen.

Die Nachteile der Regionalisierung für den ausländischen Geschäftspartner bestehen darin, daß er bei dem regionalen Partner (wegen dessen Beschränkung auf Verkäufe bis 1 Mio. US\$) nur geringe Mengen ordern kann, die keine Rabatte zulassen. Will er aber die limitierte Menge überschreiten, muß zusätzlich die Zentral-AHG eingeschaltet werden. Damit aber gerät er wieder in den Behördenwirrwarr hinein.

Über die Rangstelle der "Wirtschaftssondergebiete" gibt eine Statistik aus dem Jahr 1979 Hinweise. Von den 2.000 abgeschlossenen Verarbeitungs- und Lohnveredelungsaufträgen und 140 Abkommen über Kompensationsgeschäfte und Gemeinschaftsunternehmen fallen auf die Provinz Guangdong 1.100, auf Shanghai 700 und auf Tianjin 67 (19).

4) Wirtschaftsgesetzgebung

Seit 1979 ist die Gesetzgebung wieder angelaufen und knüpft an die Tradition der 50er und der frühen 60er Jahre an. Unter anderem wurde im September 1979 das Justizministerium neu ins Leben gerufen, das die Juristenausbildung zu organisieren, die Popularisierung des Rechtswissens zu betreiben und Gesetze sowie Verordnungen auszuarbeiten hat. Am 1. Juli bereits wurden vom Nationalen Volkskongreß gleich 7 fundamentale Gesetze auf einmal beschlossen (StGB, StPO, Gerichtsverfassungsgesetz, Staatsanwaltsgesetz, Wahlgesetz zu den Parlamenten, das Organisationsgesetz für die örtlichen Volkskongresse und die örtlichen Volksregierungen sowie das inzwischen viel diskutierte Joint-Venture-Gesetz. Später ergingen noch Gesetze über Umweltschutz, Schutz des Waldbestands - außerdem wurde eine Reihe von Verordnungen über Sicherheit Erziehung durch Arbeit etc. erlassen.

In Ergänzung zu den Gesetzen ergingen mehrere Satzungen, z.B. für die oben erwähnte CITIC, TITIC, FIEC etc.

Beim dritten Plenum des 5. NVK im September 1980 sind außerdem Ergänzungsvorschriften für die wirtschaftlichen Sonderzonen in der Provinz Guangdong erlassen worden (dazu oben II/3/c)

und außerdem noch allgemeine Steuerregelungen für die Besteuerung von Joint Ventures außerhalb der Sonderzone Guangdong und für Einzelpersonen. Danach werden Joint-Venture-Gewinne im allgemeinen mit 30%, zusätzlich einer lokalen Steuer von 10% auf den Körperschaftsteuersatz, belangt, zu denen noch ein weiterer 10% Satz kommt, falls Gewinne ins Ausland transferiert werden. Alles in allem ergibt sich im schlechtesten Falle eine satte Besteuerung von 43%. Joint Ventures mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren können von der Einkommenssteuer im ersten Gewinn-Jahr befreit und in den zwei nächsten Jahren nur in Höhe der Hälfte der Gewinne besteuert werden. Sonderbestimmungen gelten für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

Im Rahmen der individuellen Einkommensteuer unterscheidet die Bestimmung fünf steuerrelevante Kategorien von Einkommen, nämlich Löhne, Abfindungen für persönliche Dienstleistungen, Erfinderprämien etc., Zinsen, Dividenden und Prämien; Pacht- und Mieteinkommen. Die Steuerhöhe bestimmt sich nach zwei Stufen: Einkommen aus Löhnen und Gehältern, die eine bestimmte Höhe (welche?) überschreiten, sollen je nach ihrem Umfang mit 5 bis 45% besteuert werden. Einkommen anderer Kategorien unterliegen einer Pauschalbesteuerung von 20%. Gewinne aus Sparzinsen bleiben steuerfrei (19a).

Erwartet werden ferner arbeitsrechtliche Bestimmungen, Gesetze über den Devisenverkehr zur Bereitstellung von Grundstücken und Behandlung von Patenten, ferner gesellschaftsrechtliche (Körperschaftsgesetz) und vertragsrechtliche (Vertragsgesetz) Regelungen.

Nach dem gesetzgeberischen Totalstillstand während der Kulturrevolution ist dieses zur Zeit eingeschlagene Tempo beachtenswert, zumal es ja nicht um Nebengesetze, sondern um Grundkodices geht. In diesem wirtschaftsrechtlichen Zusammenhang ist eine Diskussion von besonderem Interesse, die zur Zeit um die Frage geführt wird, ob China sich mit einem Zivilgesetzbuch zufriedengeben will oder ob es neben dem geplanten ZGB nicht auch noch ein eigenes Wirtschaftsgesetz erläßt (20). Sämtliche Sachverständigen, die an dem einschlägigen, vom Rechtsinstitut der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften veranstalteten Forum teilnahmen, stimmten darin überein, daß das Wirtschaftsrecht nicht einfach in ein künftiges ZGB hineinverpackt, sondern separat geregelt werden solle. Das Wirtschaftsrecht regelt drei Gebiete, die sich mit 4 Schlagworten kennzeichnen lassen (produktionsbezogen, planbezogen, zwischen sozialistischen Organisationen sich abspielend und auf öffentlichem Eigentum an den Produktionsmitteln beruhend), während das Zivilrecht überwiegend konsumtionsbezogene und außerplanmäßige Beziehungen zwischen Bürgern (oder zwischen Bürgern und sozialistischen Organisationen) regelt und hauptsächlich mit individuellem Eigentum an Konsumtionsmitteln zu tun hat (21). Ein anderer Referent weist darauf hin, daß es einen erheblichen Unterschied aus-

mache, ob einzelne Bürger untereinander Geld ausliehen oder ob sozialistische Organisationen sich von einer Bank Geld kreditieren ließen (22). Während es bei dieser Frage in der Rechtsordnung der Bundesrepublik zivilrechtlich keinen allzu großen Unterschied gibt, scheint es sich in China hier um zwei verschiedene Welten zu handeln, ohne daß der Referent allerdings auf die konkreten Differenzen hinweist.

Ein anderer Sachverständiger schließlich schlägt vor, daß nicht nur allgemeines Zivilrecht und Wirtschaftsrecht säuberlich voneinander getrennt und überdies durch jeweils besondere Rechtsabteilungen wahrgenommen, sondern daß das Wirtschaftsrecht seinerseits wieder in verschiedenen Kodices vergearbeitet werden müsse. Als Beispiel nennt er Betriebsgesetz, ein Planungsgesetz, ein Vertragsgesetz, ein Gesetz über die Zuweisung materieller Ressourcen, ein Warenhandelsgesetz, ein Investbaugesetz, ein Gesetz über Transport und Verkehr, ein Gesetz über Außenhandel und ein Bankengesetz (23).

Im Interesse der Arbeitsteilung zwischen den Betrieben dürfte eine Standardisierung vor allem der Vertragstätigkeit vorrangig sein. Nicht ohne Interesse darf man daher auf den baldigen Erlaß eines Vertragsgesetzes warten, wie es in anderen sozialistischen Staaten ja selbstverständlich ist. Möglicherweise ergeht eines Tages auch ein Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge, wie es etwa in der DDR am 5.2.1976 erlassen und akribisch (333 Paragraphen!) durchgeregelt wurde.

III. Die Erweiterung der vertraglichen Möglichkeiten im Außenhandel

Vorprogrammiert durch die neue Praxis im Binnenhandel haben sich auch im Außenhandelsbereich die Vertragsmöglichkeiten außerordentlich vervielfältigt.

1) Vielfalt der Partner: Gab es früher, d.h. noch bis 1977, an direkt am Außenhandel beteiligten Organen nur das Außenhandelsministerium (Staat/Staat-Ebene), ferner 7 Außenhandelsgesellschaften, den CCPIT sowie konsularische und diplomatische Handelsreferate - und an indirekt beteiligten Organen den Banken-, Zoll- und Versicherungsapparat (24), so hat sich inzwischen die Palette der Organe außerordentlich erweitert. Heute gibt es 13 Außenhandelsgesellschaften, von denen 9 sowohl Ein- wie auch Ausfuhr betreiben, von denen weiterhin 2 ausschließlich auf Export (komplette Anlagen und Briefmarken) und 1 nur auf Import (Technical Import Corporation) spezialisiert sind. Die frühere China National Machinery and Equipment Export Corporation ist jetzt sowohl für Import als auch für Export zuständig. Im Jahre 1980 ist neu hinzugekommen die China National Metallurgical Products Import and Export Corporation. Gerade entstanden sind die Precision Machinery Corporation, die aus dem 8. Maschinen-

bauministerium, und die Textil Machinery Corporation, die aus dem Textilministerium hervorgegangen ist. Daneben gibt es zur Zeit 13 Dienstleistungsgesellschaften (für Literatur, Filmwesen, 3 Versicherungsgesellschaften, Schiffcharter, Transport, das Guangzhou Foreign Trade Center, die China Road and Bridge Engineering Company, die China Civil Engineering Company, die China Harbours Engineering Company und die External Engineering Corporation des Ministeriums für Kohleindustrie sowie die Railway Corporation, die vom Eisenbahnministerium im Interesse einer besseren Abwicklung des Außenhandels gegründet wurde). Hinzu kommen die für Joint Ventures zuständigen Organe, vor allem die CITIC.

Der CCPIT hat, während sich neben ihr die Schollen über- und untereinander schieben, seine alte Position weitgehend behalten und ist vor allem zuständig für das Ausstellungswesen, für Beratungen aller Art und für Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Dezentralisierung des Außenhandelswesens hat zur Gründung einer Fülle von lokalen Korporationen und Organen geführt, die nunmehr weitgehend selbständig neben den Zentralorganisationen tätig werden:

Die drei regierungsunmittelbaren Städte Peking, Tianjin und Shanghai haben, wie oben bereits erwähnt, nicht nur eigene Treuhandgesellschaften, sondern darüber hinaus auch Außenhandelsgesellschaften geschaffen, die die "einheitliche Kontrolle" über den Ein- und Ausfuhrhandel, Verpackung, Werbung und Charter- sowie Lagerhausgeschäfte ausüben (25). In Shanghai sind zusätzlich eine Einfuhrabteilung und die Shanghai Toys Import and Export Corporation ins Leben gerufen worden. Am 1. Juli 1980 entstand auch die Liaoning Foreign Trade Corporation (26). Zu nennen sind weiterhin die Jiangsu Garments Branch, die Jiangsu Silk Branch, die Tianjin Stationary and Sporting Goods Branch und die Fujian Provincial Investment Enterprise Company sowie die Chejiang Overseas Chinese Investment Corporation (27). Es scheint, daß die Entwicklung überhaupt erst am Anfang steht, daß die anderen Provinzen dem Beispiel der zwei regierungsunmittelbaren Städte in Kürze folgen.

Zudem wurden einige Betriebe im Rahmen eines Großexperiments, wie oben erwähnt, ermächtigt, direkt mit ausländischen Firmen in Verhandlungen einzutreten.

Welch ein Unterschied zur Rechtssituation noch im Jahre 1977!

2) Vielfalt der Vertragskombinationen: Eine Fülle von Vertragsvarianten hat sich bereits im Zusammenhang mit der in dieser Hinsicht offensichtlich besonders flexibel gehandhabten Technologieeinfuhr ergeben. Hier arbeitet man inzwischen mit Kompensationshandel, Gemeinschaftsproduktion, Verarbeitungsaufträgen, mit der Gründung von Joint Ventures (die aus chine-

sischer Sicht vor allem dem Know-how-Erwerb dienen sollen), gemeinsamer Projektierung und dergleichen mehr.

Vor allem die Japaner haben es bisher verstanden, auf der neuen Klaviatur zu spielen. Es kam zum Abschluß von Leasing-Verträgen, wobei sich die japanische Seite zur Beschaffung von Maschinen und Ausrüstungen auf Leasing-Basis und zur Beschaffung von Darlehen zu diesem Zwecke verpflichtete. Außerdem will das neue chinesisch-japanische Joint Venture chinesischen Firmen bei Exportgeschäften und beim Abschluß von Kompensationsgeschäften Unterstützung gewähren.

20 japanische Versicherungsgesellschaften schlossen mit der chinesischen People's Insurance Company einen Joint-Venture-Vertrag, dessen Inhalt es ist, eine neue Firma zu gründen, die in Zukunft alle chinesisch-japanischen Geschäfte absichern soll. Die Bank of Tokyo und die Industrial Bank of Japan schlossen mit der chinesischen CITIC ein Joint Venture, dessen Ziel es ist, finanzielle und technische Hilfestellungen für die Errichtung von Joint Ventures zwischen China und ausländischen Partnern zu gewähren.

Die ganze Variationsbreite des neuen Vertragswesens zeigt sich u.a. in der Verleihung von Arbeitskräften durch die beiden Baukorporationen, die Road and Bridge Construction Company und die China Civil Engineering Company, die beide unter der Kontrolle der State Capital Construction Commission stehen. Ein solches Vermieten von Arbeitskräften wäre noch vor wenigen Jahren undenkbar gewesen. Inzwischen wurden Verträge mit einer italienischen Firma sowie mit der japanischen Fujita-Corporation geschlossen. Bei letzterem Projekt geht es um den Bau einer Eisenbahnlinie im Irak. Die Verträge laufen seit März 1980 für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren. Die CCEC vermietet die Arbeitskräfte gruppenweise, mit einem Gruppenführer, einem Chefingenieur, mehreren Ingenieuren und sonstigen Fachleuten sowie ungelernten Arbeitskräften.

All diese Beispiele zeigen, welche Explosion von Vertragsmöglichkeiten in den letzten Monaten stattgefunden hat.

3) Vielfalt der Orte des Vertragsabschlusses sowie der Zeitpunkte:

Früher war der Löwenanteil der Vertragsabschlüsse auf die zweimal im Jahr stattfindende Cantoner Messe konzentriert. Durch die Dezentralisierung des Außenhandels haben sich die örtlichen und zeitlichen Möglichkeiten des Vertragsabschlusses außerordentlich vervielfacht.

Anmerkungen

- 1) Weitere Einzelheiten dazu bei Eckard Garms, "Chinas Wirtschaft in den 80er Jahren", C.a., Juni 1980, Seite 493-498.
- 2) BRu 1980, Nr.22, S.16ff.
- 3) C.a., Juni 1980, S.498.
- 4) Näheres C.a., Feb.1980, 0 38.
- 5) RMRB, 6.10.78.
- 6) BRu 1980, Nr.33, S.8.
- 7) Faxue yanjiu 1980, Nr.2, S.58-60.
- 8) Zhongguo jinchukou maoyi, "Chinas Im- und Export", Erläuterungsheft zur Frühjahrsmesse 1980, S.6f.
- 9) Dagongbao, 13.3.1980.
- 10) Näheres dazu Oskar Weggel: "Das Außenhandelsrecht der Volksrepublik China", Baden-Baden 1976, S.56,94,97,123,377.
- 11) Zum systematischen Zusammenhang vgl. Oskar Weggel: "Zum neuen chinesischen Gesetz über Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischen Partnern", in C.a., Juli 1979, S.771-793.
- 12) Hierzu Weggel, ebenda.
- 13) Näheres dazu, C.a., Juli 1979, S.771-798.
- 14) Näheres hierzu Eckard Garms, "Chinageschäft: Provinzen konkurrieren um Auslandsinvestitionen", in C.a., Feb.1980, S.128-133 (130).
- 15) ebenda und Dong Xiang Nr.16 vom 16.1.80.
- 16) Beijing Rundschau 1979, Nr.24, S.30.
- 17) der Text der TITIC und der CITIC ist zu finden in "Volksrepublik China, die Außenwirtschaftsorganisation", herausgegeben von Stephan Jaschek, Rechtsinformationen der Bundesstelle für Außenhandelsinformationen, Nr.124/124a, Juni 1980, S.47ff. und 57ff.
- 18) BRu 1980, Nr.21, S.32.
- 19) XNA, 10.1.1980, nach Garms, a.a.O., S.133.
- 19a) Dagong Bao, 4.9.1980, S.1.
- 20) Faxue yanjiu, Nr.4, Okt.1979, S.14-22.
- 21) ebenda, S.18.
- 22) ebenda, S.18f.
- 23) ebenda, S.15.
- 24) ausführlich hierzu Oskar Weggel, "Das Außenhandelsrecht der Volksrepublik China", Baden-Baden 1976, S.161-272.
- 25) Näheres in Foreign Trade, July-August 1980, S.6f,31.
- 26) RMRB, 15.7.1980, mit genauen Angaben.
- 27) Foreign Trade, July-August 1980, S.6f,31.

Anhang I :

SATZUNG DER CMSN FÜR DIE INDUSTRIEZONE SHEKOU VOM JANUAR 1980

"The State Council of People's Republic of China has authorized China Merchants Steam Navigation Co., Ltd. of Hong Kong (CMSN) to invest and develop the Shekou district which is under the administration of Shenzhen City of Guangdong Province into an industrial zone. The area to be opened up there in the initial period will be approximately 10,000,000 sq. ft.

In accordance with the Law of the People's Republic of China on Joint Ventures Using Chinese and Foreign Investment and other pertinent decrees, CMSN warmly welcomes foreign businessmen, overseas Chinese as well as compatriots from Hong Kong and Macao to enter into joint ventures with CMSN to engage mainly in producing, manufacturing and processing goods for export. The participants of a joint venture shall have direct negotiations and sign the agreement in Hong Kong and subsequently have the joint venture incorporated and registered at the Administration Bureau of Industry and Commerce of Shenzhen...

Particulars of Joint Ventures in Shekou Industrial Zone (SKIZ):

1) Equity ratio:

The partners of a joint venture shall make investments in cash according to their respective percentage of shareholding in the venture. Each partner's investment shall in general not be less than 25 per cent of the total investment. The exact proportion of share-holdings in a joint venture may be agreed upon between the parties according to the particular line of business of the venture. Technological patents and equipment may be converted into cash as investment.

2) Organization:

A joint venture shall have a Board of Directors, a president and various department managers. The Chairman of the Board of Directors shall be appointed by CMSN; the Vice-Chairman, the President, the Vice-President as well as department managers shall be appointed through consultation by the participants.

With regard to the Memorandum & Articles of Association of a joint venture, reference may be made to both Hong Kong and international conventional practices.

3) Contract period:

The contract period of a joint venture shall be determined by the particular line of business of the venture. The average term is around 25 years. The period may be extended upon expiration through agreement between the parties. Any application for such extension shall be made six months before the expiration of the contract.

4) Land and land utility cost:

The Real Estate Company of the Shekou Industrial Zone, a subsidiary of CMSN, has been authorized to plan and control the use of the land of the district.

Joint ventures shall apply to the Real Estate Company of SKIZ for the use of land there and pay for its' utility in compliance with the rules concerned.

The land utility cost is HK\$2 to HK\$4 per sq. ft.

per year.

5) Taxes:

All supplies furnished to SKIZ ranging from equip-

ment, construction materials, raw materials to daily necessities shall be exempted from import tax.

Finished and semi-finished export products shall be exempted from export tax. But taxes shall be levied on products for the domestic market in accordance with Customs' regulations of the PRC.

A joint venture shall qualify for a 3-5 year tax holiday from the date of its commissioning. From the 4th or 6th year on, a 10 per cent Corporation Profit Tax shall apply.

6) Visa application:

Foreign residents, overseas Chinese and compatriots from Hong Kong and Macao entering SKIZ by sea may have their passports or travel documents visaed at the wharf of the Zone.

Compatriots from Hong Kong and Macao entering SKIZ by road via Shenzhen shall go through visa formalities in accordance with the usual practice.

Foreign nationals, foreign nationals of Chinese descent and overseas Chinese entering SKIZ by road via Shenzhen may present their passports or travel documents two days in advance to the Planning and Development Division of CMSN, which will obtain the required visas for them.

Those who wish to make a one day trip to the place shall be granted entry-exit visas valid for one day; technical and management personnel who have to frequent the zone to perform their duties shall be granted 3 or 6 month multiple entry-exit visas.

7) Staff and workers:

A joint venture shall present a list of manpower requirement covering the numbers and qualifications of workers, technicians and administration personnel needed in the venture to the Labour Services Company of the Shekou Industrial Zone, which shall in turn recommend to the joint venture suitable candidates they could possibly find.

The joint venture has the right to scrutinize the candidates. If the candidates prove to be satisfactory, employment contracts shall be concluded between the joint venture and the Labour Services Company of the Shekou Industrial Zone.

The joint venture also has the right to dismiss any workers or staff members who seriously violate the rules and regulations of the venture during the execution of the employment contracts.

8) Salaries, wages and welfare funds:

A joint venture shall pay the workers in Hong Kong dollars which shall be converted into Renminbi. The average wages for ordinary workers of a joint venture shall be higher than those for workers working in the same kind of enterprise of China and lower than those for workers working in the same kind of enterprise of Hong Kong. A joint venture shall appropriate a certain sum of money equivalent to 10 per cent of the total amount of wages as welfare funds and medical benefits for the workers. A bonus shall be given to workers and staff members who have fulfilled or overfulfilled their production quotas with products up to the standard both in quality and in quantity.

The staff and workers of a joint venture in SKIZ shall enjoy the statute holidays, festivals and leave days with full pay in line with the laws of the People's Republic of China. Staff and workers on sick leave shall get their pay in accordance with the pertinent regulations of the PRC.

Labour insurance for workers and staff members shall be effected with the insurance company in SKIZ by the joint venture.

Salaries and benefits for senior technicians and management personnel shall be fixed separately.

Salaries for technicians and management personnel from abroad as well as from Hong Kong shall also be fixed separately. The foreign and Hong Kong staff shall pay a certain sum of personal income tax.

9) Foreign exchange control:

Foreign currency shall be used in book-keeping/ accounts of the joint ventures in SKIZ. Every joint venture should submit to the General Administration of the Shekou Industrial Zone its quarterly balance sheets. Foreign exchange transactions shall be conducted at the banks in SKIZ. Foreign currencies can be freely remitted both inwards and outwards but through the banks in SKIZ only.

10) Arbitration:

In case of economic or legal disputes, the parties involved shall endeavour to settle them through friendly consultation. Should consultation be exhausted, the disputes may be settled through conciliation or arbitration by an arbitral body of China or through arbitration by an arbitral body agreed upon by the parties."

Anhang II :

Regulation on Special Economic Zone in Guangdong Province

Beijing, September 2 (Xinhua)

Chapter I—General Principles

Article 1 Certain areas are delineated from the three cities of Shenzhen, Zhuhai and Shantou in Guangdong province to form special economic zones (hereinafter referred to as special zones) in order to develop external economic cooperation and technical exchanges and promote the socialist modernization program. In the special zones, foreign citizens, overseas Chinese, compatriots in Hongkong and Macao and their companies and enterprises (hereinafter referred to as investors) are encouraged to open factories or set up enterprises and other establishments with their own investment or undertake joint ventures with Chinese investment, and their assets, due profits and other legitimate rights and interests are legally protected.

Article 2 Enterprises and individuals in the special zones must abide by the laws, decrees and related regulations of the People's Republic of China. Where there are specific provisions contained in the present regulations, they have to be observed as stipulated herewith.

Article 3 A Guangdong Provincial Administration of Special Economic Zones is set up to exercise unified management of the special zones on behalf of the Guangdong Provincial People's Government.

Article 4 In the special zones investors are offered a wide scope of opera-

tion, favourable conditions for such operation are created, and stable business sites are guaranteed. All items of industry, agriculture, livestock breeding, fish breeding and poultry farming, tourism, housing and construction, research and manufacture involving high technologies and techniques that have positive significance in international economic cooperation and technical exchanges, as well as other trades of common interest to investors and the Chinese side, can be established with foreign investment or in joint venture with Chinese investment.

Article 5 Land-leveling projects and various public utilities in the special zones such as water supply, drainage, power supply, roads, wharves, communications and warehouses, are undertaken by the Guangdong Provincial Administration of Special Economic Zones. When necessary, foreign capital participation in their development can be considered.

Article 6 Specialists at home and abroad and personages who are enthusiastic about China's modernization program will be invited by each of the special zones to form an advisory board as a consultative body for that special zone.

Chapter II—Registration and Operation

Article 7 Investors wishing to open factories or take up various economic

undertakings with their investment should apply to the Guangdong Provincial Administration of the Special Economic Zones, and will be issued licenses of registry and use of land after examination and approval.

Article 8 Investors can open accounts and deal with matters related to foreign exchange in the Bank of China in the special zones or other banks set up in the special zones with China's approval.

Investors can apply for insurance policies at the People's Insurance Company of China in the special zones and other insurance companies set up in the special zones with China's approval.

Article 9 Products of the enterprises in the special zones are to be sold on the international market. If an enterprises wants to sell its products in the domestic market in China, it must have the approval of the Guangdong Provincial Administration of Special Economic Zones and pay customs duties.

Article 10 Investors can operate their enterprises independently in the special zones and employ foreign personnel for technical and administrative work.

Article 11 If investors want to terminate their business in the special zones, they should submit the reasons for their termination to the Guangdong Provincial Administration of

Special Economic Zones, go through related procedures and clear the debts. The assets of the closed enterprises can be transferred and the funds can be remitted out of China.

Chapter III—Preferential Treatment

Article 12 The land in the special zones remains the property of the People's Republic of China. Land to be used by investors will be provided according to the actual needs, and the length of tenure, rent and method of payment will be given favourable consideration according to the different trades and uses. Concrete methods will be specified separately.

Article 13 Machinery, spare parts, raw materials, vehicles and other means of production for the enterprises in the special zones are exempted from import duties. The necessary consumer goods shall be subjected to full or lower import duties or exempted, depending on the merits of each case. Imports of the above-mentioned goods and exports of products of the special zones must go through existing customs procedures.

Article 14 The rate of income tax levied on the enterprises in the special zones is to be 15%. Special preferential treatment will be given to enterprises established within two years of the promulgation of these regulations, enterprises with an investment of US\$5 million or more, and enterprises involving higher technologies or having a longer cycle of capital turnover.

Article 15 Legitimate after-tax profits of the investors, salaries and other proper earnings after paying personal income tax of the foreign, overseas Chinese and Hongkong and Macao workers and staff members of the enterprises in the special zones can be remitted out of China through the Bank of China or other banks in the special zones in line with the zone's foreign exchange control measures.

Article 16 Investors who reinvest their profits in the special zones for five years and longer may apply for exemption of income tax on profits from such reinvestment.

Article 17 Enterprises in the special zones are encouraged to use China-made machinery, raw materials and other goods. Preferential prices will be offered on the basis of the export prices of China's similar commodities and settled in foreign exchange. These products and materials can be shipped direct to the special zones with the vouchers of selling units.

Article 18 Entry and exit procedures will be simplified and convenience offered to the foreigners, overseas Chinese and compatriots in Hongkong and Macao going in and out of the special zones.

Chapter IV—Labour Management

Article 19 Labour service companies are to be set up in each of the special zones. Chinese staff members and workers to be employed by enterprises in the special zones are to be recommended by the local labour service companies or recruited by the investors with the consent of the Guangdong Provincial Administration of Special Economic Zones. Enterprises can test them before employment and sign labour contracts with them.

Article 20 The employees of the enterprises in the special zones are to be managed by the enterprises according to their business requirements, and if necessary, can be dismissed in line with the provisions of the labour contracts.

Employees of the enterprises in the special zones can submit resignation to their enterprises according to the provisions of the labour contracts.

Article 21 Scales and forms of the wages, award methods, labour insurance and various state subsidies of the Chinese staff members and workers in the enterprises are to be included in the contracts signed between the enterprises and the employees in accordance with the stipulations of the Guangdong Provincial Administration of Special Economic Zones in Guangdong province.

Article 22 Enterprises in the special zones should have the necessary measures for labour protection to ensure that the staff members and workers work in safe and hygienic conditions.

Chapter V—Administration

Article 23 The Guangdong Provincial Administration of Special Economic Zones exercises the following functions:

1. Draw up development plans for the special zones and organize for their implementation.

2. Examine and approve investment projects of investors in the special zones.

3. Deal with the registration of industrial and commercial enterprises in the special zones and with land allotment.

4. Coordinate the working relations among the banking, insurance, taxation, customs, frontier inspection, postal and telecommunications and other

organizations in the special zones.

5. Provide staff members and workers needed by the enterprises in the special zones and protect the legitimate rights and interests of these staff members and workers.

6. Run education, cultural, health and other public welfare facilities in the special zones.

7. Maintain law and order in the special zones and protect according to law the persons and properties in the special zones from encroachment.

Article 24 The Shenzhen Special Zone is under the direct jurisdiction of the Guangdong Provincial Administration of Special Economic Zones. Necessary agencies are to be set up in the Zhuhai and Shantou Special Zones.

Article 25 A Guangdong Provincial Special Economic Zones Development Company is to be set up to cope with the economic activities in the special zones. Its scope of business includes fund-raising and trust investment, operating enterprises or joint ventures with investors in the special zones, acting as agents for the investors in the special zones in matters related to sales and purchases with other parts of China outside the special zones, and providing services for business talks.

Chapter VI—Appendix

Article 26 These regulations shall be enforced after their adoption by the Guangdong Provincial People's Congress and after they have been submitted to and approved by the standing committee of the National People's Congress of the People's Republic of China.

Quelle :

Ta Kung Pao (englisch)

4. September 1980, S. 6 f